

**Öffentliche Bekanntmachung- Einziehung der Widmung für die Teilstrecken der Gemeindestraßen "Leidsweg und Heikelandsweg" sowie des gesamten „Strangeweg“ gemäß 8 Abs.1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)**

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat mit Wirkung vom 19.06.2025 die Teileinziehung der Widmung einer Teilstrecke sowie gesamten der folgenden nach § 47 Abs.1 NStrG geltenden Gemeindestraßen durch die Widmungsbeschränkung „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ (Vorschriftzeichen 250), „Verbot für Reiter“ (Vorschriftszeichen 259-51) sowie „Verbot für Fußgänger“ (Vorschriftszeichen 259) mit dem Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und (Vorschriftszeichen 1026-36), „Anlieger frei“ (Vorschriftszeichen 1020-30) für den temporären Zeitraum vom 15.04. bis 15.07. gemäß § 8 Abs.1 NStrG beschlossen:

**1. Leidsweg**

Gemarkung Hatshausen, Gemeinde Moormerland im Landkreis Leer. Die Teileinziehung der Teilstrecke beginnt ca. 21 m hinter der Einmündung zum Schwoogweg im Flurstück 35 der Flur 27 und endet nach ca.1.396 m im Flurstück 8 der Flur 25, Gemarkung Hatshausen (vor Leidsbrücke).

**2. Heikelandsweg**

Gemarkung Hatshausen, Gemeinde Moormerland im Landkreis Leer. Die Teileinziehung beginnt am Leidsweg, Flurstück 8 der Flur 25, Gemarkung Hatshausen (Leidsbrücke) und endet nach ca. 1.784 m, an der Grenze zur Gemarkung Tergast, Flurstück 1/1 der Flur 26, Gemarkung Hatshausen.

**3. Strangeweg**

Gemarkung Hatshausen, Gemeinde Moormerland im Landkreis Leer. Die Teileinziehung beginnt mit einer Länge von 1.280 m am Leidsweg, Flurstück 35 der Flur 27 und endet an der Grenze zum Flurstück 5 der Flur 29, Gemarkung Hatshausen.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs.3 NStrG öffentlich bekanntgemacht.

Durch die Einziehung wird die Eigenschaft der Teilstrecken als öffentliche Verkehrsfläche für den temporären Zeitraum vom 15.04. bis 15.07. aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Moormerland, den 30.06.2025

Gemeinde Moormerland

Der Bürgermeister

Hendrik Schulz